



**Allgemeinverfügung
in der Stadt Cottbus/Chóśebuz**

DER OBERBÜRGERMEISTER
WUŚY ŚOLTA

über die erweiterte Maskenpflicht im Schul- und Hortbetrieb

Datum
05.11.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage von § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG, 33 IfSG in Verbindung mit § 24 Abs. 1 der Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg vom 30.10.2020 (im Weiteren nur noch SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

- 1. Bis zum 22.11.2020 wird in allen Schulen im Stadtgebiet der Stadt Cottbus/Chóśebuz, d. h. allen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, allen Förderschulen und den Schulen des zweiten Bildungswegs in öffentlicher und freier Trägerschaft, im Schulgebäude und auf dem gesamten Schulgelände das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach § 2 Abs. 2 SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung für alle schulpflichtigen Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, sonstiges Personal sowie Besuchern angeordnet.**
- 2. Entsprechendes gilt für alle Horte im Stadtgebiet der Stadt Cottbus/Chóśebuz.**
- 3. Die Ausnahmen nach § 2 Abs. 1 SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung bleiben davon unberührt.**

Begründung:

Der Krankheitserreger SARS-CoV-2 verbreitet sich weiterhin in Brandenburg und somit auch in der Stadt Cottbus/Chóśebuz. Das Virus verursacht die übertragbare Krankheit Covid-19, die bei schwerem Verlauf tödlich enden kann. Die Sieben-Tages-Inzidenz liegt für die Stadt Cottbus/Chóśebuz nach den täglichen Veröffentlichungen des Robert-Koch-Instituts deutlich über dem Wert von 50 Neuinfektionen. Die vom Gesundheitsamt tagesaktuell festgestellte 7-Tages-Inzidenz liegt deutlich über 100 je 100.000 Einwohner innerhalb von 7 Tagen (Stand 04.11.2020: 160). Die Anzahl der tatsächlich infizierten Personen dürfte nach wissenschaftlichen Erkenntnissen jedoch deutlich höher sein.

Aktuell vorherrschender Übertragungsweg ist unverändert die Tröpfcheninfektion sowie Aerosole. Bereits 1-3 Tage vor Auftreten der Krankheitssymptome bei Infizierten kann es zu einer Ausscheidung von hohen Virusmengen kommen.

Die Überschreitung des Inzidenzwertes von 50 Menschen je 100.000 Einwohner innerhalb von 7 Tagen einerseits, sowie die Feststellung, dass dieser Anstieg der Infektionszahlen nicht auf ein oder wenige, individualisierbare Ausbruchsgeschehen

Geschäftsbereich/Fachbereich
GB II
Verwaltungsstab

Zeichen Ihres Schreibens

Sprechzeiten

Ansprechpartner/-in

Zimmer

Mein Zeichen

Telefon
0355

Fax
0355

E-Mail
vws@feuerwehr.cottbus.de

Stadtverwaltung Cottbus/Chóśebuz
Neumarkt 5
03046 Cottbus/Chóśebuz

Konto der Stadtkasse
Sparkasse Spree-Neiße
IBAN:
DE06 1805 0000 3302 0000 21
BIC: WELADED1CBN

zurückzuführen ist, gebietet es, als zuständige Behörde weitere Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens zu prüfen und anzuordnen.

In den letzten Tagen hat sich das Infektionsgeschehen in den Cottbuser Schulen durch einen fulminanten Verlauf ausgezeichnet. Seit dem 27.10.2020 bis 4.11.2020 sind 10 Schulen von erheblichen Quarantänemaßnahmen in Bezug auf Schüler und Lehrpersonal betroffen. Dies betrifft bislang bei zwei Schulen alle Klassenstufen und Klassen. An einer weiteren Schule sind alle Klassen bis auf zwei Jahrgangsstufen betroffen. Die weiteren Schulen sind mit einzelnen Klassen und dem dazugehörigen Lehrpersonal betroffen. Der Schulbetrieb ist an diesen Schulen bereits jetzt nicht mehr möglich oder zumindest erheblich eingeschränkt. Durch das Infektionsgeschehen an den Schulen kommt es zu einer zunehmend unkontrollierten Ausbreitung des Krankheitserregers SARS-CoV-2 in der gesamten Stadt Cottbus/Chósebuz bzw. ist dies mit den derzeitigen Erkenntnissen zu vermuten. Bei zunehmend unkontrolliertem Infektionsgeschehen ist sowohl der Schutz von besonders vulnerablen Bevölkerungsgruppen, als auch die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der kritischen Infrastruktur erheblich gefährdet.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in Schulen ist geeignet, die Wahrscheinlichkeit der Übertragung einer (noch unerkannten) Infektion auf weitere Personen zu reduzieren. Damit dient die Verpflichtung dem Zweck, weitere Infektionen mit dem Corona-Virus zu vermeiden und die Ausbreitung der Krankheit Covid-19 jedenfalls zu verlangsamen. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist darüber hinaus auch erforderlich. Der mit dieser Anordnung, im gesamten Bereich von Schulen einen Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, verbundene Eingriff ist letztlich auch angemessen. Den angeordneten Maßnahmen steht eine nur geringfügige Einschränkung gegenüber.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in Kindertagesstätten der Betriebsform „Horte“ ist unter Berücksichtigung vorstehender Ausführungen gleichermaßen geeignet, erforderlich und angemessen, die Wahrscheinlichkeit der Übertragung einer Infektion auf weitere Personen zu reduzieren, da es sich bei dem Personenkreis, der Kindertagesstätten in der Betriebsform Horte in Anspruch nimmt, gleichermaßen um Schülerinnen und Schüler handelt.

Mit dem zuständigen Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg habe ich mich zu der o. g. Anordnungen am 05.11.2020 ins Benehmen gesetzt.

Für die Anordnung von Schutzmaßnahmen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz bin ich als örtliche Ordnungsbehörde sachlich und örtlich zuständig. Zum Erlass dieser Verfügung bin ich gem. § 28 Abs. IfSG ermächtigt. Die SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 30.10.2020 steht dem Erlass dieser Verfügung nicht entgegen, wie sich aus § 24 Abs. 1 SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung ergibt.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG. Rechtsbehelfe haben somit keine aufschiebende Wirkung.

Auf die Strafvorschrift des § 75 Absatz 1 Nummer 1 IfSG wird hingewiesen.

Bekanntmachungshinweise

Diese Allgemeinverfügung wird auf der Webseite der Stadt Cottbus/Chósebuz www.cottbus.de veröffentlicht. Sie gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg vom 07.07.2009 - GVBI. Bbg Teil I, S. 262 - in Verbindung mit § 3 der Bekanntmachungsverordnung des Landes Brandenburg vom 01.12.2000 - GVBI. Teil II, S. 435 ff. - und § 41 Absatz 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóśebuz, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, erhoben werden.

Diese Anordnung ist kraft Gesetzes sofort zu vollziehen. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG).

Im Auftrag

Thomas Bergner
Leiter Verwaltungsstab